

Vereinsatzung des Reitvereins Altendorf-Ulfkotte

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reitverein Altendorf-Ulfkotte und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der heranwachsenden Jugend
- die Förderung des Breitensports, z. B. durch ein vielseitiges Unterrichtsangebot wie Longenstunden, Dressur- und Springunterricht
- Stellung und Entsendung von Turnier- und Breitensportler/innen für nationale und internationale Turniere und sonstige Veranstaltungen
- die Pflege und Förderung der Tradition und des Brauchtums des Pferdesports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- mit dem Tode des Mitglieds
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vereinsjugendtag

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (nachstehend Vorstand genannt) besteht aus:

- a) dem BGB Vorstand
- b) dem/der Präsidenten/in
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- e) dem/der Jugendleiter/in

f) dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Nur volljährige Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

In ein Vorstandsamt sind Vereinsmitglieder nur nach einer mindestens dreimonatigen Vereinszugehörigkeit wählbar.

Diese Bestimmung tritt erst nach drei Monaten, ab Datum der Gründungsversammlung, in Kraft.

In das Amt des/der Präsidenten/in können nur Inhaber der Reitanlage/n gewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der BGB Vorstand ist einzeln und durch eine schriftliche und geheime Wahl zu wählen. Die Vorstandsmitglieder unter § 8 b-f können auf Wunsch der Mitgliederversammlung mit Abgabe von Handzeichen gewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Die aufgeführten Vorstandsmitglieder unter § 8 a-d werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die aufgeführten Vorstandsmitglieder unter § 8 e-f werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen.

Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes endet bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für dieses Vorstandsamt erfolgen muss.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Ordnung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsjugendtages
- die Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Vorlage der Jahresplanung/en
- der Jahresbericht der Jugendabteilung
- die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in der Regel von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 10 Tagen einzuhalten. Es bedarf einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, jedoch mindestens 2x jährlich.

Die Vorstandsmitglieder unter § 8 a-d haben das Recht an allen Sitzungen der Vereinsjugend teilzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - nach einer Vereinszugehörigkeit von drei Monaten eine Stimme.

Diese Bestimmung tritt erst nach drei Monaten, ab Datum der Gründungsversammlung, in Kraft.

Zur Änderung der Satzung/Jugendordnung, die nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, haben alle Vereinsmitglieder Stimmrecht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist ein Elternteil mit einer Stimme, unabhängig von der im Verein angemeldeten Kinderzahl, stimmberechtigt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens aber vierzehn Monate nach der letzten Mitgliederversammlung, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Hinweis in der örtlichen Tagespresse - der Dorstener Zeitung und der Hertener Allgemeinen - oder durch schriftliche Einladung oder durch Aushang in den zugehörigen Reitanlagen, einberufen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte u.a. folgende Punkte enthalten:

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Jugendleitung
- Bericht des/der Kassierers/in
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Wahl eines/einer Wahlleiters/in
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) es der gesamte Vorstand unter § 8 a-f dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht auch per Fax wahrnehmen.

oder

- b) die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Verfahrensweisen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Für die Durchführung der Entlastung des Vorstands und der Wahlen muss von der Mitgliederversammlung ein/eine Wahlleiter/in gewählt werden.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung/Jugendordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass innerhalb von 14 Tagen von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Sollte ein Vorstandsmitglied seine Unterschrift verweigern, so ist seine schriftliche Begründung der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig.
2. Der Vereinsjugendausschuss bestehend aus dem/der Jugendleiter/in, dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in und den zwei Jugendvertretern/innen, erfüllt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren.
4. Die Jugendleitung, bestehend aus dem/der Jugendleiter/in und dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in, entscheidet über die Verwendung ihrer zugewiesenen Mittel selbstständig.
5. Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 17 Haftung

Für aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste in den Reithallen, Stallgebäuden sowie sonstigen den Reitanlagen zugehörigen Gebäuden und Flächen haftet der Verein nicht.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden dürfen.

Die Einberufung einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a) ein einstimmiger Beschluss des Vorstands vorliegt

oder

b) dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorsten – Sportamt – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Jugendordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Enthält diese Satzung/Jugendordnung eine Regelungslücke, gilt das Gleiche.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Vereinsmitglieder sowie dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen würden, sofern die Vereinsmitglieder bei der Zustimmung der Satzung den Punkt bedacht hätten.

Die vorstehende Satzung und die anhängende Jugendordnung wurden in der Gründungsversammlung vom 14.12.2009 errichtet und mit Zustimmung in der Mitgliederversammlung vom 12.02.2014 geändert.

1. Vorsitzender/e

2. Vorsitzender/e

Kassierer/in.....

stellv. Kassierer/in.....

Präsident/in

Jugendleiter/in

stellv. Jugendleiter/in.....